



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Dr. Jochen Krause

FGL II 5.2 "Meeresschutzgebiete, Management, Monitoring"

Bundesamt für Naturschutz

Außenstelle Insel Vilm

18581 Putbus/Rügen

per Email an: **MP-Beteiligung@bfm.de**

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner
Tel. +49 30 2400867-15
Fax +49 30 2400867-19
mueller-kraenner@duh.de
www.duh.de

31. August 2020

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. zu den Entwürfen der Managementpläne für die Naturschutzgebiete der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, insb. für das Schutzgebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“

Sehr geehrter Herr Dr. Krause,

wir begrüßen die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen der Managementpläne für die Naturschutzgebiete der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee. Wir nehmen voll inhaltlich Bezug auf unsere gemeinsam mit BUND, Greenpeace, NABU, WDC und WWF verfasste Verbändestellungnahme und nehmen hier ergänzend mit einem besonderen Fokus auf das Meeresschutzgebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (im Folgenden: PB) wie folgt Stellung:

Allgemeines

Trotz Schutzbestrebungen befindet sich die Ostsee aktuell noch immer in einem schlechten ökologischen Zustand. Übernutzung, Verschmutzung, Eutrophierung und Klimawandel bedrohen dieses Ökosystem mitsamt seiner Biodiversität. Marine Naturschutzgebiete (NSG) sind ein wichtiges Werkzeug für den Naturschutz: sie bieten Rückzugsräume und Pufferzonen in einem Meer anthropogener Übernutzung und bringen – bei effektiver Umsetzung – viele ökonomische Vorteile mit sich¹. Drei Jahre, nachdem im September 2017 drei Gebiete in der deutschen AWZ durch Rechtsverordnungen zu NSG nach deutschem Recht erklärt wurden, liegen nun die zugehörigen Managementpläne vor. Der im Mai 2020 veröffentlichte Zustandsbericht der NSG in der deutschen AWZ der Ostsee zeigt klar die klaffenden Unterschiede zwischen Ist- und Soll-Zuständen, die damit einhergehenden Defizite und damit die Dringlichkeit dieser Managementpläne auf.

¹ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/85897a77-b0c7-11e8-99ee-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>

Das NSG PB als sogenanntes Komplexgebiet beherbergt verschiedene Schutzregime, die aneinandergrenzen oder sich räumlich überlagern. Als größtes der drei NSG in der deutschen AWZ ist die PB ein europaweit herausragendes Rast-, Nahrungs- und Mauserhabitat für 1,25 Millionen Seevögel. Daneben bietet die individuenreiche Bodenfauna vielen Jungfischen Nahrung, außerdem finden sich die bedrohten Arten Finte und Stör hier ebenso wie die vom Aussterben bedrohte Schweinswalpopulation der Zentralen Ostsee, der die Fische des NSG als Nahrungsgrundlage dienen². Von besonderer Bedeutung für das NSG sind auch die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT): die Riffe (die größten zusammenhängenden küstenfernen Hartboden-Lebensräume der deutschen Ostsee¹) bieten Lebensraum für Makrophytenbestände, die gerade im Hinblick auf den Klimawandel eine wichtige Rolle als Kohlenstoffsенке einnehmen.

Neben diesen in sich schon wichtigen ökologischen Faktoren steht die PB in funktionaler Wechselwirkung mit angrenzenden Schutzgebieten im deutschen Küstenmeer sowie in dänischen und polnischen Gewässern. Der hierdurch bestehende Status als Teil eines marinen Schutzgebietsnetzwerks ist essenziell für den funktionalen Schutz der oben genannten bedrohten Arten und LRT und daher unbedingt aufrecht zu erhalten.

Fehlende Kommunikation mit Anrainerstaaten

Damit die positiven Wechselwirkungen des NSG mit anderen Schutzgebieten erhalten und gefördert werden können, ist es wichtig, dass sich die entsprechenden Staaten und Regionen miteinander verständigen. So ist es beim NSG PB aufgrund seiner grenzüberschreitenden Lage wichtig, dass sich Deutschland im Rahmen relevanter Verhandlungen *frühzeitig* mit seinen Nachbarstaaten abstimmt. Beispielsweise gibt es auf polnischer Seite bereits seit einigen Jahren Managementplan-Entwürfe für die NSG der polnischen AWZ, die u.a. mehrere Nullnutzungszonen vorsehen. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass sie sich hierhingehend im Vorwege wichtiger Verhandlungen wie z.B. im Rahmen des deutsch-polnischen Umweltrates sowie der Fischereiverhandlungen mit Polen austauscht, um Maßnahmen zu optimieren und aufeinander abstimmen zu können. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Durchsetzung von Verkehrsmeidungsgebieten (ATBAs) im Rahmen der Ostsee-PSSA, wo sich Deutschland und Polen zu einem entsprechenden gemeinsamen Antrag bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) abstimmen sollten.

Managementmaßnahmen zu unkonkret, zu unspezifisch

Wir begrüßen die adaptive Managementplanung, die als Art Erfolgskontrolle erlaubt, innerhalb oder nach Abschluss der 6-Jahresfrist, auf die die Maßnahmen angelegt sind, Anpassungen und Nachsteuerungen vorzunehmen. Gleichzeitig kritisieren wir, dass nur Maßnahmen in den Fokus genommen werden, die mit hoch oder mittel priorisiert sind. Aus Schutzbedarfssicht ist nach unserer Meinung die Notwendigkeit gegeben, *alle* Maßnahmen spätestens bis Ablauf dieser Frist umgesetzt zu haben (auch die als niedrig priorisierten). Dahingehend motivieren wir, die MP entsprechend mutiger zu formulieren und zu berücksichtigen, dass bei der Herleitung der Maßnahmen-Priorisierung ihre letztendliche Wirksamkeit nicht in allen Fällen abschätzbar ist. Durchaus können hier also auch

² Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2020): Die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ der Ostsee – Beschreibung und Zustandsbewertung. Erstellt von Bildstein, T., Schuchardt, B., Bleich, S., Bennecke, S., Schückel, S., Huber, A., Dierschke, V., Koschinski, S., Darr, A. BfN-Skripten 553, 535 S.

als niedrig priorisierte Maßnahmen so effektiv sein, dass sie im Zuge des adaptiven Managements ausgeweitet werden können - wenn sie denn frühzeitig umgesetzt werden.

Trotz der korrekten Feststellung, dass laut BNatschG in allen drei NSG „aufgrund des Status als Natura 2000-Gebiete alle Veränderungen und Störungen unzulässig sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)³, sehen die vorliegenden MP keine hinreichend konkreten Aktivitäten vor, die ebensolche Störungen und Veränderungen regeln und/oder unterbinden. Stattdessen wird auf weitere Forschungsarbeiten, Konzeptentwicklung, Kommunikation und Kooperationen gesetzt, das Dokument gleicht an vielen Stellen lediglich einer Absichtserklärung. Offen bleibt, *wie genau* konkrete Maßnahmen formuliert und tatsächlich umgesetzt werden. Nicht zufriedenstellend sind zudem unverbindliche Formulierungen a la „sollten“, die die Frage offenlassen, ob sich die zuständigen Behörden hieran halten müssen oder nicht und wer in solchen Fällen die Ausnahmen bestimmt.

Auch sehen wir die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, die Art. 211 Abs. 4 - 6 des Seerechtsübereinkommens bietet, nämlich zur Verhütung und Verringerung der Meeresverschmutzung entsprechende Schutzmaßnahmen zu erlassen, die auch privilegierte Nutzungen wie die Schifffahrt in NSG regulieren können. Auch hier sollte so früh wie möglich zumindest eine informelle Zusammenarbeit mit den zuständigen polnischen Behörden angestrebt werden, siehe oben.

Wir fordern: konkrete und spezifische Maßnahmenbeschreibungen und Umsetzungen zum Schutz bedrohter Lebensräume und Arten. Bis zu einer tatsächlichen Umsetzung der Schutzmaßnahmen muss unbedingt das Vorsorgeprinzip walten.

Kommentierung der MP entlang deren Struktur

MG1 Flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmengruppen MG 2-5 und Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung

Wir begrüßen die hohe Priorisierung der Maßnahme M 1.1 „Berücksichtigung des NSG bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans (ROP) für die AWZ der Ostsee“ ausdrücklich, da hiermit natur-schutzfachliche Versäumnisse in den ROP nachgeholt werden können. Allerdings sehen wir diesen Punkt im aktuellen Fortschreibungsprozess der ROP nicht umgesetzt und stattdessen ein Übernutzungs-konzept manifestiert, das zugunsten anderer Nutzungen zu einer weiteren Überlastung der Ostsee führt und den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt.

Offen bleibt auch die Frage, wie die MP auf die ROP-Fortschreibung einwirken können, da die ROP-Fortschreibung zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen sein soll wie die Finalisierung der MP (Ende 2020; eine Verlängerung bei der ROP-Fortschreibung wurde von offizieller Stelle bereits ausgeschlossen). Wie soll gerade Schritt 2 von M 1.1 unter diesen Umständen umgesetzt werden?

Wir fordern: BfN und BMU müssen mit dem klaren Vorschlag eines Vorranggebietes für Naturschutz in die Abstimmung der marinen Raumordnung gehen und alles daransetzen, um diesen inkl. einer

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__33.html

Festlegung von mindestens 50% der Schutzgebietsflächen als Nullnutzungszone in der Raumordnung zu verankern. Anschließend sollten im Managementplan durch ein entsprechendes Zonierungskonzept die Voraussetzungen für eine Änderung der zugrundeliegenden NSG-Verordnung geschaffen werden, mit der eine entsprechende Nullnutzungszone rechtssicher auch gegenüber Dritten statuiert werden kann.

MG 2 Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten und der negativen Auswirkungen des Fangs von Zielarten sowie Reduzierung der Veränderung und Zerstörung von Habitaten

M 2.1 Ökosystemgerechte Fischereimanagementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

Bis heute existieren noch immer keine Maßnahmen zur Regulierung der Berufsfischerei in den Schutzgebieten der Ostsee. Zwar weist der bisher konsultierte Entwurf zur Regulierung der grundberührenden Fischerei in die richtige Richtung, doch tut er dies im Falle des NSG PB noch unzureichend. Es erschließt sich uns nicht, warum nur die Bereiche der Sandbänke frei von mobiler grundberührender Fischerei sein sollen, wenn in den anderen Bereichen gleichermaßen unter Schutz gestellte Schutzgüter und Lebensräume existieren, die vor der Zerstörung durch die Grundschleppnetzfisherei bewahrt werden müssen (Verschlechterungsverbot). Leider fehlen die dringend notwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Stellnetzfisherei in den Schutzgebieten noch völlig, obwohl eine weitere Verzögerung dieser fischereiregulierenden Maßnahmen angesichts der hohen Beifangzahlen von Seevögeln und Meeressäugtieren, insbesondere des vom Aussterben bedrohten Schweinswals in der zentralen Ostsee, nicht akzeptiert werden kann.

Wir verlieren durch die jahrelangen Prozesse wertvolle Zeit für die dringend notwendige Erholung der Meeresnatur, in denen die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Schutzgüter andauern und sich deren Erhaltungszustand weiter verschlechtert oder ungünstig bleibt. Die Fischerei ist eine der größten Bedrohungen für die marine Biodiversität⁴, auch in der Ostsee (Zerstörung des Meeresbodens, Überfischung, Beifang von geschützten Seevögeln und Schweinswalen) und somit maßgeblich für deren schlechten Umweltzustand verantwortlich. Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise kommt gut gemanagten Meeresschutzgebieten eine besonders wichtige Rolle zu⁵. Ein wirksames Fischereimanagement mit effektiven Maßnahmen insbesondere für die Grundschleppnetz- und Stellnetzfisherei ist aber zwingend notwendig, um sowohl die Erhaltungsziele der Schutzgebiete, der Nachhaltigkeitsziele der Gemeinsamen Fischereipolitik als auch den guten Umweltzustand nach der MSRL erreichen zu können.

Wir fordern: mindestens 50 Prozent der gesamten deutschen Natura-2000-Gebietskulisse in Nord- und Ostsee muss frei von jeglicher menschlichen Nutzung und so auch frei von der Fischerei sein. Die positiven Effekte dieser so genannten Nullnutzungszone auf die Biodiversität sind wissenschaftlich unumstritten⁶. Außerdem fordern wir den Ausschluss der grundberührenden Fischerei im gesamten Bereich der Schutzgebiete.

⁴ <https://www.de-ipbes.de/de/Globales-IPBES-Assessment-zu-Biodiversitat-und-Okosystemleistungen-1934.html>

⁵ <https://www.ipcc.ch/srocc/>

⁶ <http://www.int-res.com/articles/meps2008/367/m367p049.pdf>

Des Weiteren ist es essenziell, dass die Umweltziele der MSRL bei der Ausgestaltung und Begründung der Fischereimaßnahmen berücksichtigt werden. Dadurch wird die Integration unterschiedlicher Prozesse zur nachhaltigen Nutzung der Meere sowie der Schutz von Schutzgütern über die FFH-Richtlinie hinaus möglich. Die Maßnahmen zur Regulierung der Fischereiaktivitäten in der Pommerschen Bucht müssen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines guten Umweltzustands – insbesondere im Hinblick auf die Deskriptoren 1 („Biologische Vielfalt“), 3 („Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände“), 4 („Nahrungsnetze“) und 6 („Meeresboden“) leisten.

M 2.2 Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ und Entwicklung ökosystemgerechter Fangmethoden zum Einsatz in der erlaubten Fischerei im NSG

Wir unterstützen ausdrücklich die hier gelistete Maßnahme M2.2 der „Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSG 'Pommersche Bucht – Rönnebank' und Entwicklung ökosystemgerechter Fangmethoden zum Einsatz in der erlaubten Fischerei im NSG“. Die Auswirkungen der Berufsfischerei auf verschiedene Schutzgüter sind enorm und wissenschaftlich vielfach belegt. Weitere 6 Jahre verstreichen zu lassen, bis Maßnahmen zur Regulierung der Fischerei umgesetzt werden, wäre unverantwortlich. Es muss hier das Vorsorgeprinzip greifen und die mobile grundberührende Fischerei umgehend ausgeschlossen werden. Die nötigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Auswirkung der Berufsfischerei sollten außerhalb des Schutzgebietes stattfinden.

Wir fordern: mit der Stellnetzfisherei muss aufgrund ihrer weitreichenden negativen Auswirkungen im NSG nach strengem Vorsorgeprinzip verfahren werden, bis die insbesondere unter Baustein 1 aufgeführten Maßnahmen abschließend umgesetzt sind.

Die Erfolgskontrolle der Maßnahme M 2.2 sieht u.a. die Kontrolle des Fischereiaufwandes vor. M 7.1 erläutert hierhingehend, dass hierzu „VMS oder andere geeignete Methoden“ genutzt werden sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass Schiffe < 12m bzw. 8m Länge rechtlich aktuell nicht dazu verpflichtet werden können, VMS zu nutzen bzw. Logbuchdaten zu teilen, bleibt die Frage offen, *wie* eine solche Kontrolle aussehen soll.

Wir fordern: die konkrete Nennung und ggf. Entwicklung geeigneter Maßnahmen, den Fischereiaufwand *aller* im Schutzgebiet aktiven Fischer zu dokumentieren. Die Verwendung von Satellitendaten scheint in diesem Zusammenhang sehr fraglich, da sie weder die erforderliche Positionsgenauigkeit zu liefern vermögen noch Daten liefern können zur Länge der Stellnetze, Stelldauer und anderer Parameter, die für eine realistische Abschätzung des Umwelteinflusses dieser Fischerei nötig sind.

M 2.4 Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen für den Sand- und Kiesabbau im NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“

Bezüglich Maßnahme M2.4 merken die Managementpläne an, dass „bei der potenziellen Wiederaufnahme des Sand- und Kiesabbaus im Bereich II des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ von wesentlichen Auswirkungen auf Riffe und Sandbänke durch die Degeneration des Meeresbodens

auszugehen wäre“ und es hierbei unweigerlich zu einem dauerhaften Verlust des Biotoptyps in diesem Bereich führen könnte – unabhängig von der Ergreifung der in Schritten 1 und 2 aufgeführten Punkte.

Wir fordern: Sand- und Kiesabbau im NSG gänzlich auszuschließen, zumal dies im entsprechenden Gebiet (OSK I) bereits seit 2004 nicht mehr geschieht und seit 2012 keine Lizenz mehr besteht. Auch hier muss das Vorsorgeprinzip gelten. Des Weiteren müssen sich BfN und BMU im Rahmen der o.g. Verfahren zur marinen Raumordnung (siehe M 1.1) für einen entsprechenden Ausschluss des Rohstoffabbaus in allen deutschen Meeresschutzgebieten einsetzen.

MG 3 Reduzierung von Barrierewirkungen, Schalleinträgen und Kollisionen

M 3.4 Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ und Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung der Schalleinträge

Eine Entwicklung von Handlungsanweisungen zur Minimierung der Auswirkungen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen wie in M 3.4 beschrieben greift aus unserer Sicht zu kurz und trägt einem ausreichenden Schutz der bedrohten Schutzgüter (insbesondere des vom Aussterben bedrohten Ostsee-Schweinswals) nur unzureichend Rechnung.

Wir fordern: BfN und BMU müssen sich bereits im Rahmen der o.g. Verfahren zur marinen Raumordnung (siehe M 1.1) für einen Ausschluss derartiger Nutzungen in allen dt. NSG einsetzen.

M 3.5 Sicherstellung der Vernetzung des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ mit Funktionsräumen seiner Schutzgüter

Die schnelle und effektive Umsetzung der Maßnahme M 3.5 ist im Rahmen eines effektiven Netzwerkes mariner Schutzgebiete in der Ostsee essenziell. Gerade deswegen gehen die hier vorgeschlagenen Maßnahmenschritte nicht weit genug. Eine Berücksichtigung der Vernetzungsanforderungen des NSG bei der Fortschreibung des ROP für die AWZ der Ostsee scheint bereits jetzt gescheitert, da der aktuelle ROP-Planentwurf entsprechende Freiflächen für Vernetzungsräume eben nicht vorsieht. Wiederholt wird hier die Verzahnung von Schutzgebiets-Managementplänen, ROP und Flächenentwicklungsplänen (FEP) deutlich; solange z.B. entsprechende Freiflächen in den ROP nicht vorgesehen sind, sehen wir den Baustein 1 nicht umsetzbar.

Wir fordern: BfN und BMU müssen sich bereits im Rahmen der o.g. Verfahren zur marinen Raumordnung (siehe M 1.1) für solche Vernetzungsräume und Wanderkorridore für die als Schutzgut genannten Arten in allen deutschen Meeresschutzgebieten einsetzen.

MG 6 Kooperationen und Kommunikation

M 6.2 Einrichtung „Runder Tische“; Dialog mit Fischerei-, Angler- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit den Schutzzwecken

Wir begrüßen das Bestreben, die Kommunikation mit relevanten Stakeholdern und Behörden auszubauen. Allerdings sehen wir diese Punkte als Ergänzung zu konkreten Schutzmaßnahmen an, die konkreten Umsetzungen nicht vorgelagert sein dürfen. Ebenfalls vermissen wir auch hier – wie bei anderen Maßnahmenbeschreibungen - die nötigen Konkretisierungen. Beispielsweise scheint Baustein 1 sehr theoretisch: die Entwicklung entsprechender fachlicher Grundlagen ist sicher notwendig, doch fehlen hier jegliche Ausführungen darüber, wie die hierfür notwendige Dialogbereitschaft aller Stakeholder sichergestellt werden kann. Bemühungen der letzten 10 Jahre haben bereits hinreichend gezeigt, dass eine Bereitschaft etwa der Fischer, auf freiwilliger Basis in einen Dialog mit der Wissenschaft zu treten, sehr gering und in größerem Maßstab nicht machbar ist. Die DUH bringt hiermit ihre Bereitschaft und ihren dringenden Wunsch zum Ausdruck, ihre Erfahrungen beim Dialog zum Thema Fischerei in den runden Tisch einzubringen.

M 6.5 Öffentlichkeitsarbeit im Küstentourismus

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagenen Maßnahmen, die sogar bereits hinreichend konkret sind, und sind gern bereit, uns im Rahmen unseres Engagements in der Region (insbesondere Rewilding Oder Delta) aktiv an deren Umsetzung zu beteiligen.

Fazit

Abschließend dürfen wir Ihnen versichern, dass die DUH gern bereit ist, sich – gerade mit ihren deutsch-polnischen Netzwerken – intensiv in eine Umsetzung der Managementplanung mit dem Ziel eines grenzüberschreitenden effektiven Meeresschutzgebiets in der PB einzusetzen.

Zugleich appellieren wir dringend, die aktuell unzureichende Qualität der Managementpläne, insbesondere bezogen auf konkretere und spezifischere Inhalte, nachzubessern und sowohl eine intensive Kommunikation mit den maßgeblichen Anrainerstaaten anzustreben als auch sich mit aller Kraft in den parallel laufenden Prozess der Fortschreibung der marinen Raumordnung mit den oben genannten Forderungen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Katharina Fietz
Referentin Meeresnaturschutz



Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer